

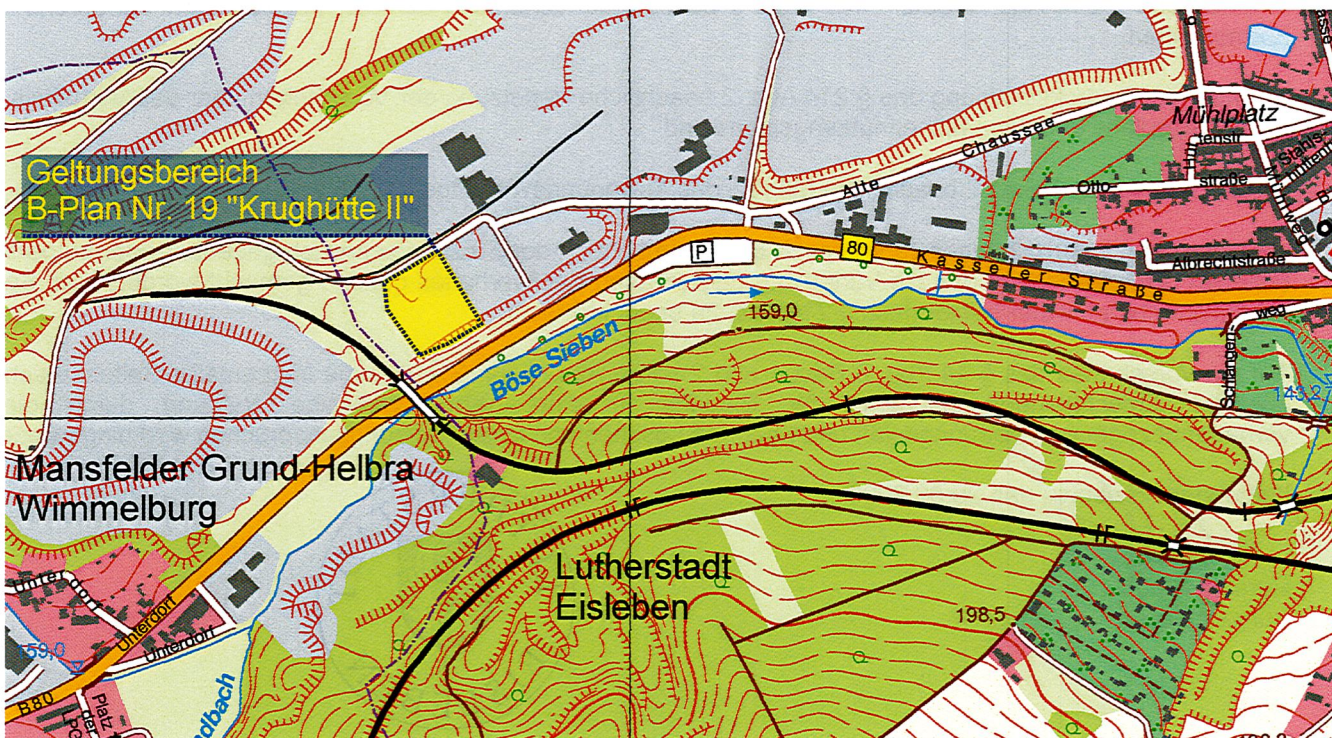
Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Krughütte II“ der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom September 2023

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat am 20. Februar 2024 die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Krughütte II“ der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom September 2023, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Begründung und Artenschutzfachbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 28/702/24).

In der Stadtratssitzung der Lutherstadt Eisleben am 16. Dezember 2014 wurde der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Krughütte II“ der Lutherstadt Eisleben gefasst (Beschluss-Nr. 4/118/14). Dieser Aufstellungsbeschluss wurde in der Stadtratssitzung der Lutherstadt Eisleben am 20.02.2024 geändert. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses bezieht sich darauf, dass sich zum einen das betreffende Flurstück in seiner Bezeichnung geändert hat. Die Flurstücksbezeichnung lautet nun nicht mehr Flur 12, Flurstück 321 sondern Flur 12, Flurstück 1243 (Gemarkung Eisleben). Die Fläche in der Gemarkung Eisleben, Flur 12, Flurstück 305/17 (Teilfläche) aus dem vorher genannten Beschluss entfällt nun. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt und nach § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Konkreter Anlass für die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Krughütte II“ der Lutherstadt Eisleben ist das Vorhaben der EURECUM GmbH & Co. KG eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Fläche in der Gemarkung Eisleben, Flur 12, Flurstück 1243 zu errichten. Die Gesamtlächengröße beträgt ca. 8.400 m². Geplant ist, dass die erzeugte Energie in das Netz der Mitnetz Strom GmbH eingespeist wird. Die „Krughütte“ ist ein Teil der vom jahrhundertelangen Abbau und der Verhüttung von Kupferschiefer geprägten Landschaft des Mansfelder Landes. Bereits im Jahr 2012 wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. In dem B-Plan Nr. 14 „Solarpark Krughütte“ wurden Festsetzungen für die Errichtung eines Solarparks auf dem Gelände der ehemaligen Krughütte getroffen. Angrenzend an den bestehenden Solarpark steht nun eine weitere Fläche zur Verfügung, welche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ebenfalls genutzt werden soll.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Krughütte II“ der Lutherstadt Eisleben liegt erneut in der Zeit vom

01.10.2025 bis einschließlich 05.11.2025

in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Abgabe einer Stellungnahme kann auch als E-Mail an die Adresse pia.ryll@lutherstadt-eisleben.de erfolgen.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - SG Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartner: Frau Ryll Tel.: 03475/655-751 oder als E-Mail: pia.ryll@lutherstadt-eisleben.de.

Parallel dazu kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Krughütte II“ der Lutherstadt Eisleben im Internet unter folgender Adresse:

www.eisleben.eu --> Rathaus bürgernah --> Bekanntmachungen

abgerufen sowie auf der Internetseite des Landesportales von Sachsen-Anhalt unter: <https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/Bauleitplanung/index.html> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

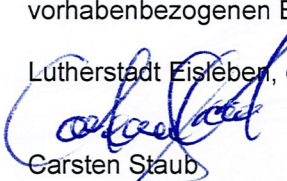
Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lutherstadt Eisleben, den 29.08.2025


Carsten Staub
Bürgermeister



LUTHERSTADT EISLEBEN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "KRUGHÜTTE II"

VERFAHRENSVERMERKE

SATZUNG DER LUTHERSTADT EISLEBEN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 19 „KRUGHÜTTE II“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Lutherstadt Eisleben vom die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Krughütte II“ der Lutherstadt Eisleben bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben vom . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben erfolgt.

Lutherstadt Eisleben, den

Der Bürgermeister

2. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Lutherstadt Eisleben, den

Der Bürgermeister

3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Eisleben, den

Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Lutherstadt Eisleben, den

Der Bürgermeister

5. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lutherstadt Eisleben, den

Der Bürgermeister

6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil B) wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gebilligt.

Lutherstadt Eisleben, den

Der Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lutherstadt Eisleben, den

Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben ortsüblich bekannt gemacht. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde beigelegt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 39 ff und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Lutherstadt Eisleben, den

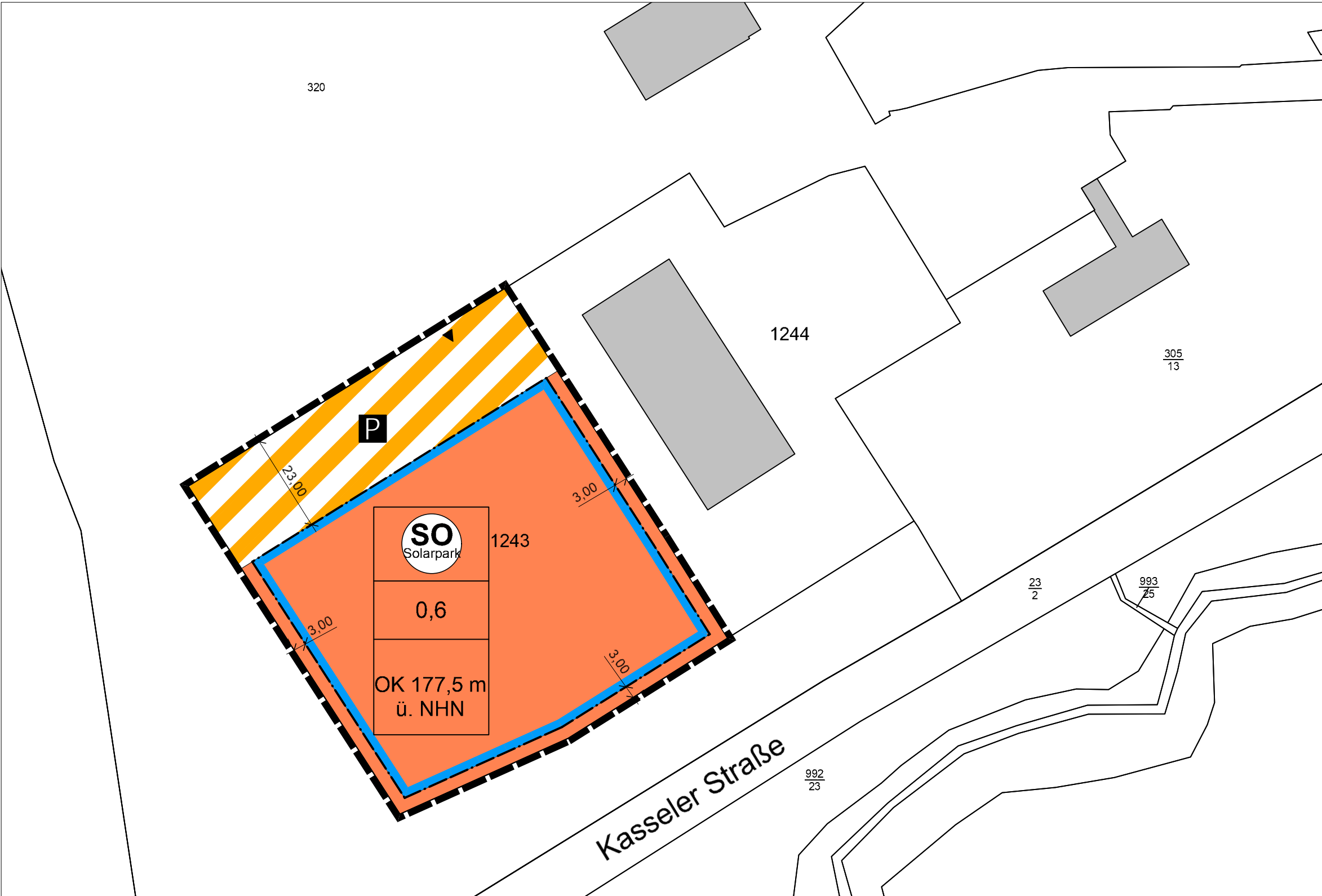
Der Bürgermeister

9. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lutherstadt Eisleben, den

Der Bürgermeister

TEIL A PLANZEICHNUNG



ALK Auszug als DXF-Export Lutherstadt Eisleben Stand 08/2022
Gemarkung: Lutherstadt Eisleben Flur: 12 Flurstück: 321 (tw.)
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
Erlaubnisnummer: LVermGeo/A 18-8008644-2011-8

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1** Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.
- 1.2** In dem sonstigen Sondergebiet sind zulässig:
- Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Stromerzeugung sowie
 - Nebenanlagen in Form von Verkabelungen, Trafo- und Wechselrichterstationen und anderen notwendigen Schalteinrichtungen,
 - Anlagen zur Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,3 m. Die Einfriedung hat so zu erfolgen, dass ein Abstand zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante von mindestens 15 cm vorhanden ist.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 sowie der maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m über Oberkante Gelände (siehe Planeintrag) bestimmt.

Hinweise:

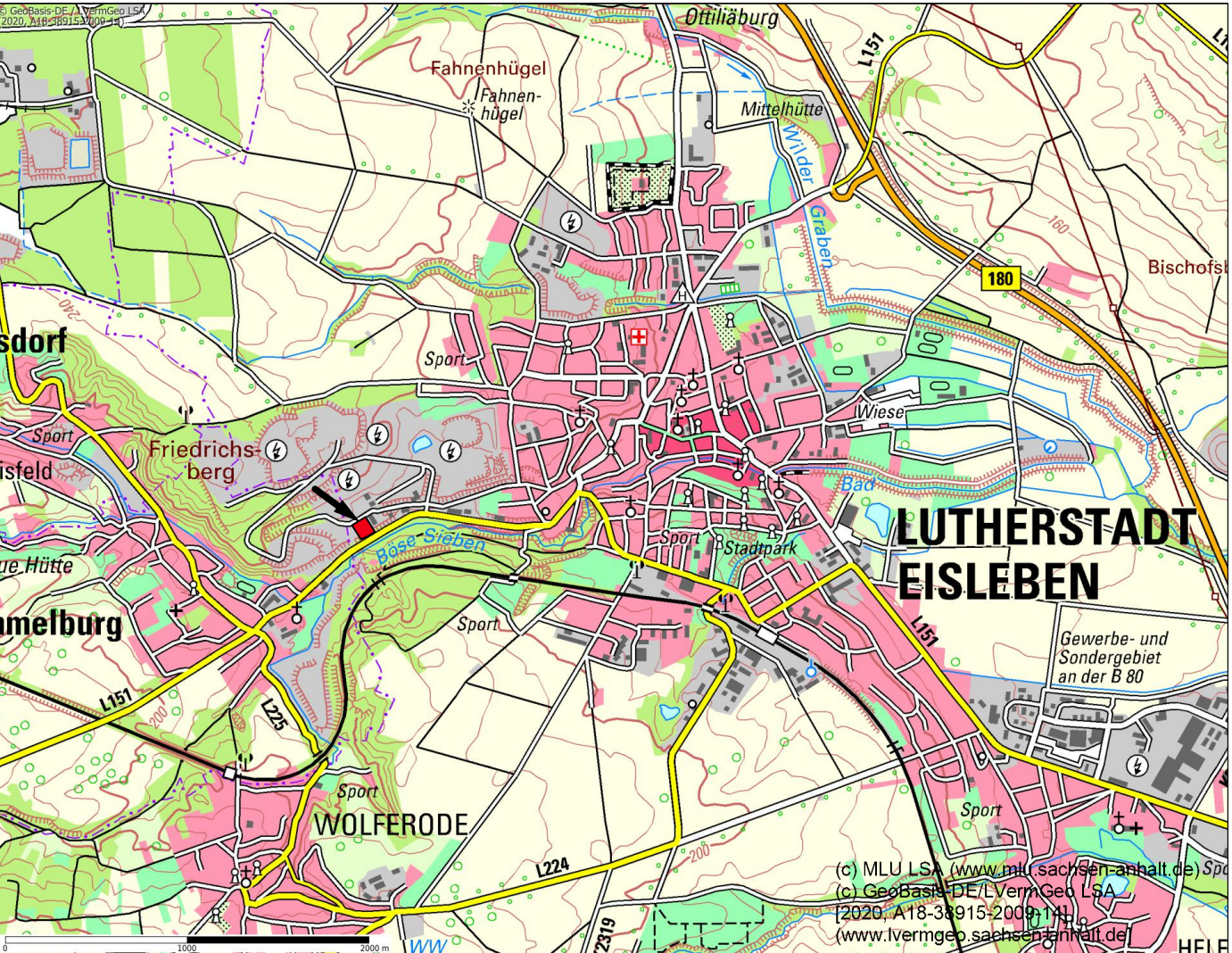
Denkmalschutz

Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das zuständige Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung		RECHTSGRUNDLAGE
	Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: Solarpark	§ 11 Abs. 2 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,6	Grundflächenzahl	§§ 16, 19 BauNVO
z. B. OK 177,5 m ü. NHN	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (NHN)	§§ 16, 18 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: hier Stellplätze und Waage	
	private Stellplätze	
	Einfahrt	
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

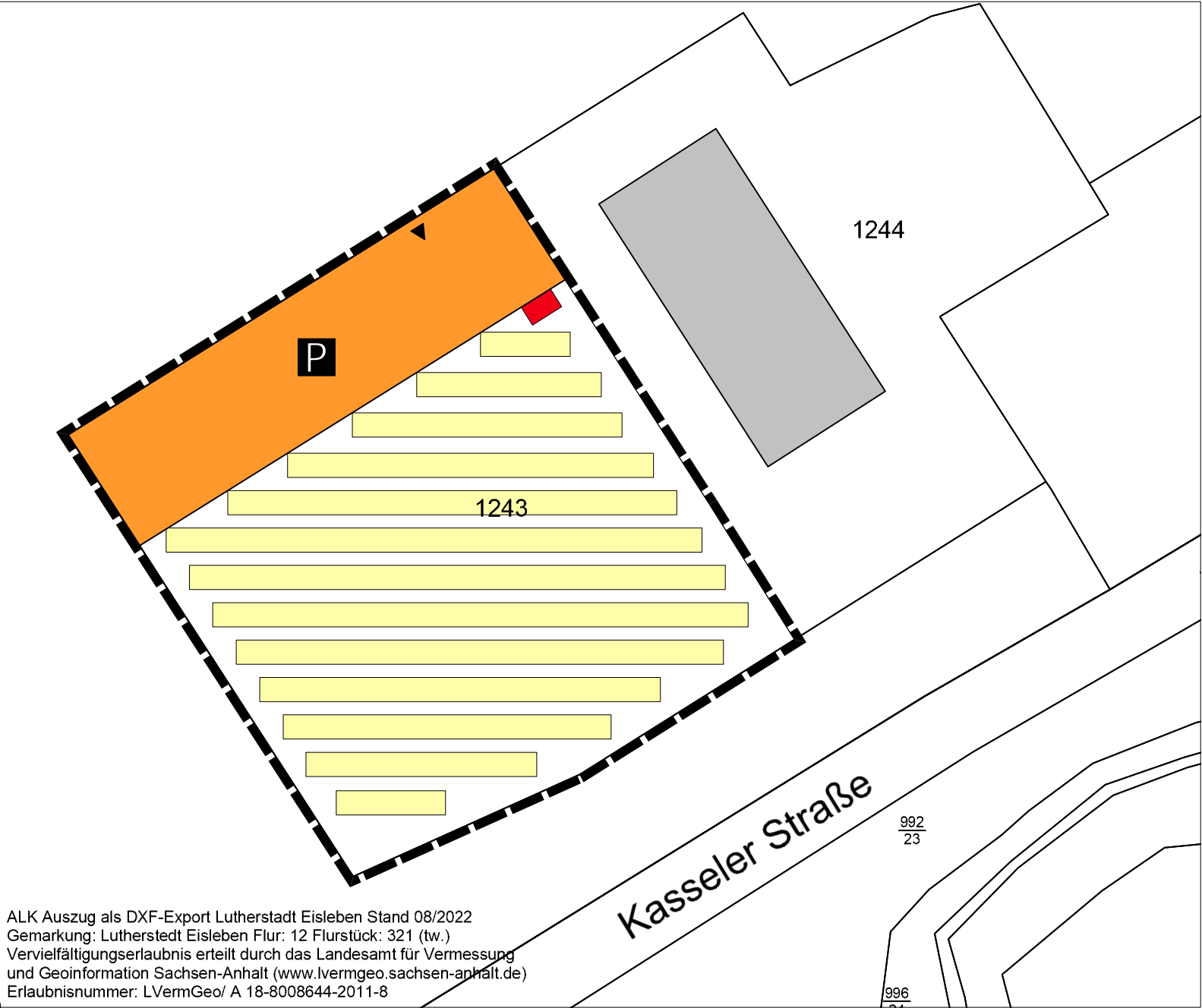
LAGE IM RAUM



			LUTHERSTADT EISLEBEN		
			Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Krughütte II"		
			(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)		
Planverfasser: Architekt für Stadtplanung Dipl.-Ing. Andrea Kautz		Maßstab 1 : 1 000	Entwurf September 2023		

LUTHERSTADT EISLEBEN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "KRUGHÜTTE II"

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN



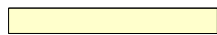
Projektbeschreibung

- nicht bewegliches Gestellsystem wird über Rammpfosten mit dem Erdreich verankert;
- Reihenaufstellung der Module mit Südausrichtung, Bauhöhe - bei einem Anstellwinkel von ca. 15° - bis maximal 2,0 m, Modulunterkante ca. 0,8 m;
- Reihenabstand der Modultische (Pfosten zu Pfosten) wird ca. 6,5 m;
- Verwendung von nicht reflektierenden Modulen (aktueller Stand der Technik);
- Verzicht auf Beleuchtung der Anlage;
- Einfriedung als Diebstahlschutz (Maschendrahtzaun 2,5 m Höhe, durchgängige Durchlässigkeit von Kleintieren im Zaun bei Unterkante Zaun zur Geländeoberfläche von 15 cm);
- Energieeinspeisepunkt im nordöstlichen Teil des Plangebietes.

ZEICHENERKLÄRUNG



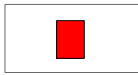
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans/ des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



geplante Aufstellung der PV-Module



Einfahrt



Trafostation



private Verkehrsfläche: Parken

LUTHERSTADT EISLEBEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Krughütte II"

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Planverfasser:
Architekt für Stadtplanung
Dipl.-Ing. Andrea Kautz

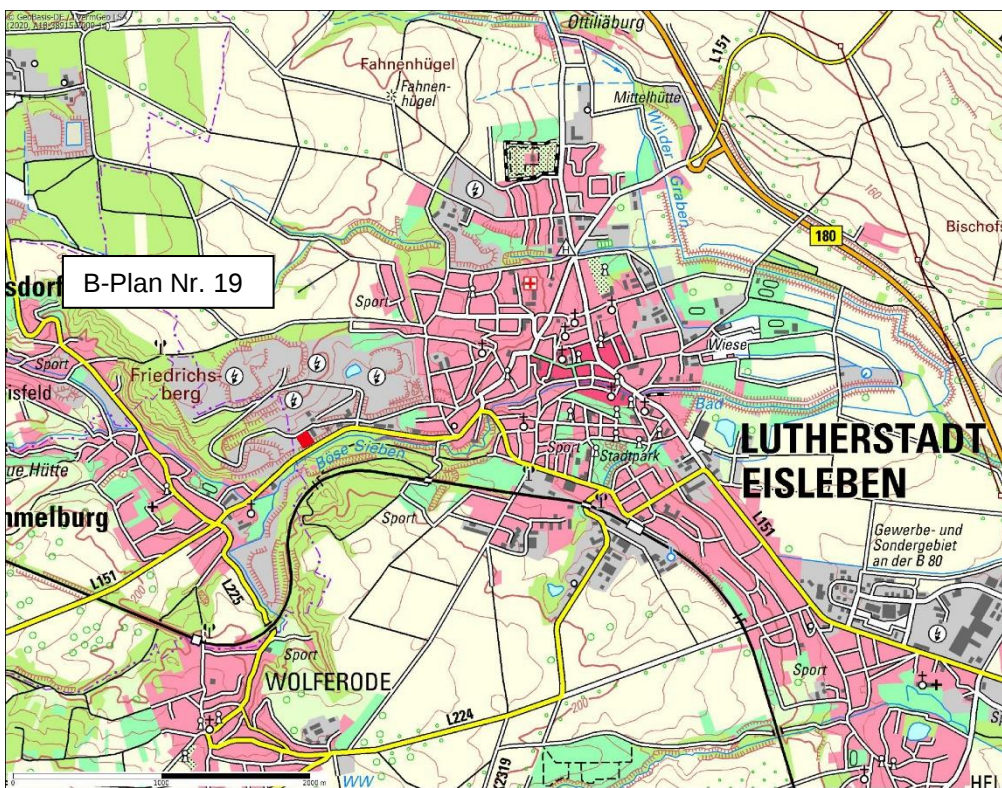
Maßstab
1 : 1 000

Entwurf
September 2023

LUTHERSTADT EISLEBEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Krughütte II“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)



© MLU LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,
[2020, A18-38915-2009-14]
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)



Stand: Entwurf
September 2023

Planverfasser:

Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Architekt für Stadtplanung
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen

Tel. 03464 579022

Fax 03464 579024

mail

architekt.andrea.kautz@t-online.de

Lutherstadt Eisleben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Krughütte II“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Begründung

1.	Einleitung	1
1.1.	Ziel und Zweck der Planung	1
1.2.	Aufstellungsverfahren	1
2.	Ausgangssituation	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.2	Vorhandene Nutzung	3
2.3	Eigentumsverhältnisse	3
2.4	Rechtsgrundlagen	3
2.5	Übergeordnete Planungen und bestehende örtliche Pläne	3
2.5.1	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA)	3
2.5.2	Regionaler Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle	4
2.5.3	Flächennutzungsplan	5
2.5.4	Gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben	6
3.	Planungsbericht	6
3.1	Städtebauliches Konzept	6
3.2	Planinhalt und Festsetzungen	6
3.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	6
3.2.2	Überbaubare Grundstücksflächen	7
3.2.3	Verkehrerschließung	7
3.2.4	Ver- und Entsorgung	8
3.2.5	Immissionsschutz	8
3.2.6	Natur und Landschaft	9
3.3	Bergbau	9
3.3	Denkmalschutz	9
4.	Flächenbilanz	9
5.	Kosten- und Finanzierungsübersicht	10

Anlagen

- **Artenschutzbeitrag, Därr Landschaftsarchitekten, 2023**

1. Einleitung

1.1. Ziel und Zweck der Planung

Die EURECUM GmbH & Co.KG möchte im Bereich der „Krughütte“ westlich der Lutherstadt Eisleben eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Die Anlage wird als sinnvolle Folgenutzung im Bereich der erneuerbaren Energien angesehen.

Die „Krughütte“ ist ein Teil der vom jahrhundertelangen Abbau und der Verhüttung von Kupferschiefer geprägten Landschaft des Mansfelder Landes. Nach der Nutzungsaufgabe Anfang der 1970er Jahre wurden in den 1980er Jahren die Betriebsanlagen komplett abgerissen. 2012 wurde auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 "Solarpark Krughütte" der Lutherstadt Eisleben auf dem Gelände ein Solarpark errichtet.

Unmittelbar südlich daran angrenzend steht eine Fläche von ca. 8.400 m² zur Verfügung, auf der nun ergänzend ebenfalls eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden soll.

Der Lutherstadt Eisleben liegt ein entsprechender Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens i. S. des § 12 Abs. 2 BauGB für die zuvor genannte Fläche vor.

Mit der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird das Ziel verfolgt, einen Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zugunsten der Ressourcenschonung an anderen Stellen zu leisten. Aus Solarenergie wird elektrischer Strom erzeugt, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird und damit den Anteil an erneuerbarer Energie im bundesweiten Strommix erhöht.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz sind wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende. Mittels entsprechender Maßnahmen und Ziele ist eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik im Sinne des Klimaschutzes zu etablieren und somit ein Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zu leisten. Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird durch völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).

Beim Standort handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Die Errichtung des geplanten Solarparks auf einer Konversionsfläche entspricht der Bodenschutzklausel. Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen, natürlich gewachsener Boden sowie landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden u. a. die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien geregelt. Danach wird die Vergütung des Stroms, der aus PV-Anlagen gewonnen wird, an Voraussetzungen gekoppelt, die u. a. an die Aufstellung eines Bebauungsplans geknüpft sind.

Aus diesem Grund sollen mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung hergestellt werden.

1.2. Aufstellungsverfahren

Der Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des zurzeit gültigen BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Das beschleunigte Verfahren kann nur zur Anwendung kommen, wenn es sich um einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ handelt. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ ein Bebauungsplan, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient.

Das Plangebiet befindet sich aus planungsrechtlicher Sicht im Innenbereich.

Die vorgesehene Planung sieht die Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brache von ca. 8.400 m² vor.

Im § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird die zulässige Grundfläche als Anwendungsvoraussetzung für das beschleunigte Verfahren geregelt. Im vorliegenden Bebauungsplan wird eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Mit der vorliegenden Planung werden keine Vorhaben zugelassen oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Festsetzungen, bei deren Einhaltung eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden kann.

Die geforderten planungsrechtlichen Grundvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB sind erfüllt. Somit erfolgt das Planverfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1. i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB abgesehen.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des hier zur Anwendung kommenden beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daher wird im vorliegenden Bebauungsplan der Innenentwicklung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht zur Anwendung kommen.

Da es sich um ein konkretes Bauvorhaben handelt, wird der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Investor als Vorhabenträger, für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans die Planung und Erschließung entsprechend der Regelungen des Durchführungsvertrages innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu realisieren.

Verfahrensschritte	Durchführung
Aufstellungsbeschluss	
Auslegungsbeschluss zum formellen Entwurf	
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Abwägungsbeschluss	
Satzungsbeschluss	
In-Kraft-Treten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung	

2. Ausgangssituation

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am westlichen Ortsrand der Lutherstadt Eisleben. Er beinhaltet das Flurstück 1243 der Flur 12 in der Gemarkung Eisleben.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Flächen des Solarparks "Krughütte" und wird in östliche und westliche Richtung von gewerblichen Nutzungen eingeschlossen. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 171 m über NHN.

2.2 Vorhandene Nutzung

Die Flächen im Plangebiet unterliegen gegenwärtig keiner Nutzung.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Plangebiet befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers.

2.4 Rechtsgrundlagen

Die Bearbeitung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen in den derzeitigen aktuellen Fassungen:

Bundesgesetze/ -verordnungen

- Raumordnungsgesetz (ROG), Artikel 2 des Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG),
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV),
- Bundes-Naturschutzgesetz,
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Landesgesetze/ -verordnungen in den derzeitigen aktuellen Fassungen

- Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt,
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle,
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

2.5 Übergeordnete Planungen und bestehende örtliche Pläne

2.5.1 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA)

Im LEP-LSA sind folgende Ziele der Raumordnung für das Plangebiet festgeschrieben:

Zentralörtliche Gliederung

Im System der zentralen Orte ist die Lutherstadt Eisleben als **Mittelzentrum** ausgewiesen. Das zur Lutherstadt Eisleben nächstgelegene Mittelzentrum ist die Kreisstadt Sangerhausen. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Halle (Saale).

Im LEP liegt das Mittelzentrum Lutherstadt Eisleben auf der Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung „Rhein/ Ruhrgebiet, Südwesteuropa“.

Vorrangstandorte

Die Lutherstadt Eisleben ist als **Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen außerhalb der Oberzentren** festgelegt.

Gemäß Z 115 sind „Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

zu prüfen.“

Landschaftsbild:

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich, gegenüber der südlich den Standort tangierenden Landesstraße um ca. 5 m erhöht bzw. von dieser durch einen ca. 20 m breiten Gehölzstreifen optisch abgeschirmt. In alle übrigen Richtungen wird das Plangebiet von weiteren PV-Anlagen sowie von gewerblicher Nutzung begrenzt. Damit wird nach Fertigstellung dieses vergleichsweise kleinen Plangebietes die Gesamtfläche als optische Einheit wahrgenommen.

Unzumutbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden an dem zu betrachtenden Standort nicht erwartet.

Naturhaushalt:

Es wird davon ausgegangen, dass sich der ökologische Wert der Fläche im Zuge der Errichtung des Solarparks im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand nicht verschlechtern wird.

baubedingte Störung des Bodenhaushalts

Durch den Bau der Photovoltaikfreiflächenanlage wird der Anteil der versiegelten Flächen nur geringfügig erhöht, die Pfosten werden ohne Fundamente in den Boden gerammt.

Mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage werden keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten sein.

G 84 „Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“

G 85 „Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“

Die Grundsätze 84 und 85 werden mit der vorliegenden Planung beachtet. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Lutherstadt Eisleben geht davon aus, dass die vorliegende Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

2.5.2 Regionaler Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle

Gemäß den Zielen der Regionalplanung sind für das Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen:

Zentralörtliche Gliederung

Wie im LEP, ist auch im REP Halle die Lutherstadt Eisleben als **Mittelzentrum** ausgewiesen.

Das geplante Sondergebiet „Solarpark“ ist mit den Funktionen eines Mittelzentrums vereinbar.

Vorrangstandort

Analog zum LEP erfolgt im REP Halle die Ausweisung der Lutherstadt Eisleben als **regional bedeutsamer Standort für großflächige Industrieanlagen**.

Die landes- und regional bedeutsamen Vorrangstandorte werden mit der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.

Die mit der Ausweisung eines Vorrangstandortes für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen verfolgte Zielstellung kann u. U. mit der geplanten Errichtung von PV-Anlagen positive Impulse erhalten, indem potenziellen Industrieunternehmen Angebote zur Nutzung des aus Solarenergie gewonnenen Stroms unterbreitet werden können.

Vorbehaltsgebiete

Das Plangebiet wird vom **Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Ausläufer des Harzes"** berührt.

Im o. g. Vorbehaltsgebiet soll insbesondere der Erhalt vorhandener Magerrasen und zahlreicher Gehölze in dem durch Bergbau geprägtem Gebiet gesichert werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Betriebsfläche, die im Zusammenhang mit den früheren Nutzungen mit einer ungebundenen Deckschicht geschottert wurde. Innerhalb des Plangebietes sind weder Magerrasen noch Gehölze anzutreffen, die Fläche ist weitestgehend vegetationslos. Die Vorbehaltsnutzung schließt das geplante Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen grundsätzlich nicht aus. Nach Fertigstellung des Solarparks werden die offenen Flächen unter und zwischen den PV-Modulen der Sukzession überlassen. Es wird davon ausgegangen, dass das geplante Sondergebiet „Solarpark“ mit dem o. g. Vorbehaltsgebiet vereinbar ist.

Ziel 5.1.3.2.2.

Das Plangebiet gehört zum ländlichen Raum außerhalb des Verdichtungsraums mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen:

- *Teilraum um das Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hettstedt über Klostermannsfeld/ Mittelzentrum Lutherstadt Eisleben, Rothenschirmbach bis zum Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Querfurt.*

Grundsatz 5.1.3.2.3.

Die genannten Räume (Ziel 5.1.3.2.2.) sollen aufgrund der bestehenden Standortbedingungen und entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu Schwerpunkten im wirtschaftlichen Bereich im ländlichen Raum entwickelt werden. Kooperationsnetze zwischen Unternehmen sollen geschaffen werden. Eigenständige zukunftsfähige Wirtschaftsprofile sollen gestärkt werden.

Ziel 5.6.1.3.

Für das Mansfelder Kupferschieferbergbauggebiet (MSH) ist durch gezielte Maßnahmen das ökologische Gleichgewicht wieder herzustellen bzw. zu stabilisieren sowie allgemein erforderliche Maßnahmen zur Sanierung dieses durch bergbauliche Tätigkeiten beeinflussten Gebietes voranzutreiben, besonders durch Sanierung der Altlasten sowie Entwicklung und Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft.

Das geplante Sondergebiet „Solarpark“ ist mit den o. g. Zielen und Grundsätzen vereinbar.

Darüber hinaus sind folgende einzelfachlichen Grundsätze des REP Halle besonders relevant:

6.2. Bodenschutz

Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

6.10. Energie

Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.

Das geplante Sondergebiet „Solarpark“ ist mit den o. g. einzelfachlichen Grundsätzen vereinbar.

2.5.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben vom 29.08.2013 wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Planung aus dem Flächennutzungsplan der Lutherstadt Eisleben entwickelt und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Übereinstimmung steht.

2.5.4 Gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben

Die in Rede stehende Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf dem Konversionsstandort "Krughütte" errichtet werden. Diese Flächen wurden explizit für die Errichtung solcher Anlagen ausgewiesen. Da nicht davon auszugehen ist, dass das momentan noch im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Grundstück gewerblich entwickelt wird und die übrigen Flächen bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ausgewiesen sind, stimmt das Vorhaben mit der Konzeption des Gesamträumlichen Planungskonzeptes überein.

3. Planungsbericht

3.1 Städtebauliches Konzept

Im Plangebiet soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien entstehen. Ziel ist die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks zur Erzeugung elektrischer Energie.

Es ist vorgesehen, zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie die Module mit einem Neigungswinkel von ca. 15° in parallelen Reihen nach Süden ausgerichtet, aufzustellen. Das Gestellsystem ist nicht beweglich. Zur Gründung werden die Pfosten in den Boden gerammt. Die geplante maximale Gestellhöhe beträgt 2,0 m über Gelände. Der Abstand zwischen Modulunterkante und Gelände beträgt minimal 0,8 m. Der Reihenabstand der Modultische (Pfosten zu Pfosten) wird ca. 6,5 m betragen. Die geplante Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen im Plangebiet wird ca. 858.60 kWp erreichen.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird von Bebauung freigehalten, um hier private Stellplätze unterbringen zu können.

Die Verkehrserschließung des Plangebietes wird über die vorhandene Zufahrt im Bereich der Kasseler Straße erfolgen.

Die Ausgestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlagen (Kabelkanäle, Fundamente für Trafostationen usw.) wird so erfolgen, dass das anfallende Niederschlagswasser ungehindert versickern kann.

Der Energieeinspeisepunkt wird im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegen.

Das Plangebiet wird aus Sicherheitsgründen mit einer Zaunanlage eingefriedet.

3.2 Planinhalt und Festsetzungen

3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan als Sondergebiet mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt:

TF 1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.

TF 1.2 In dem sonstigen Sondergebiet sind zulässig:

- Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Stromerzeugung sowie
- Nebenanlagen in Form von Verkabelungen, Trafo- und Wechselrichterstationen und anderen notwendigen Schalteinrichtungen,

- *Anlagen zur Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,3 m. Die Einfriedung hat so zu erfolgen, dass ein Abstand zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante von mindestens 15 cm vorhanden ist.*

Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass die bebaubaren Flächen ausschließlich für die Errichtung des geplanten Solarparks genutzt werden und damit das Ziel der alternativen Energiegewinnung an diesem Standort umgesetzt werden kann.

Die aufgeführten zulässigen Nutzungsarten sollen die technische Funktionsfähigkeit des Solarparks gewährleisten. Die Festsetzung der maximalen Höhe der Einfriedungen soll die Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes minimieren. Die Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante von 15 cm stellt sicher, dass vielen Kleintieren ein Durchschreiten des Zaunes ermöglicht wird.

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der vorliegenden Planung durch die zulässige Grundflächenzahl sowie durch die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Zusätzlich wird der Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Photovoltaik-Module festgesetzt. Zur Umsetzung des Planungsziels, Elektroenergie aus Solarenergie zu erzeugen, ist eine effektive Nutzung des Standortes erforderlich. Um dennoch genügend Raum für Sukzession zu behalten, wird die Grundflächenzahl auf 0,6 begrenzt. Zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische maßgebend.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 3,5 m begrenzt (inklusive Trafostation) und wird in m über NHN angegeben. Die Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaße bezieht sich auf die vorhandenen Geländehöhe im Bereich der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, die hier bei 174 m über NHN liegt.

TF 1.3 Ausgehend von der vorhandenen Geländehöhe sind die Photovoltaikfreiflächenanlagen so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Photovoltaikmodule von 0,8 m nicht unterschritten wird.

In diese Festsetzung eingeschlossen sind sämtliche bauliche Anlagen.

Damit soll sich die Anlage in den umgebenden Bestand einfügen.

3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen, die die maximal nutzbare Fläche umschließen. Zur optimalen Ausnutzung der verfügbaren Grundstücksflächen werden sie im Abstand von 3,0 m von den südlichen, östlichen und westlichen Grundstücksgrenzen bzw. unmittelbar angrenzend an die private Verkehrsfläche platziert.

TF 2. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.

Mit dieser Festsetzung wird das Ziel verfolgt, den Versiegelungsgrad auf die mit der festgesetzten Grundflächenzahl zulässigen Größe zu beschränken. Auch hier steht eine effektive Nutzung des von früheren Nutzungen vorgeprägten Standortes im Vordergrund, um wertvolle Bodenressourcen an anderer Stelle zu schützen.

3.2.3 Verkehrserschließung

Der Sondergebietsstandort wird über die Kasseler Straße (L151) an das öffentliche Straßennetz angebunden. Änderungen am Bestand der Landesstraße sind damit nicht geplant.

Innerhalb des Plangebietes werden im nördlichen Teil des Plangebietes private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: private Stellplätze, festgesetzt, die im Zusammenhang mit der benachbarten Betriebsfläche genutzt werden sollen.

3.2.4 Ver- und Entsorgung

Die Durchführung der Erschließung erfolgt in Verantwortung des Vorhabenträgers entsprechend der Regelungen im Durchführungsvertrag.

Die geplante PV-Anlage benötigt weder Trinkwasser, noch produziert diese Abwasser. Damit ist weder ein Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung noch ein Anschluss an die Abwasserentsorgung erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

Energieversorgung

Die Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Energienetz (die geplante Einspeisung) erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber, der envia Netz. Der Einspeisepunkt wird im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegen.

Löschwasserversorgung

Zur Löschwasserversorgung befindet sich im Eingangsbereich der „Krughütte“ ein Hydrant.

Bei Photovoltaikfreiflächenanlagen besteht grundsätzlich nur eine geringe Brandlast. Die Anlagen bestehen aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Um dennoch im Havariefall den Einsatz vor Ort zu ermöglichen, wird der zuständigen Feuerwehr ein Lageplan mit Darstellung der Anlagenteile, der Leitungsführungen sowie der Standorte der Wechselrichter und Transformatoren übergeben. Die Zufahrt zum Solarpark wird so gestaltet, dass sie als Brandschutzzufahrt genutzt werden kann. Am Eingangstor wird ein Schlüsseldepot für die Feuerwehr installiert.

Niederschlagswasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück weiter breitflächig versickern.

3.2.5 Immissionsschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB u. a. die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Da es nicht auszuschließen ist, dass es trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung beim Betrieb emittierender Anlagen in der unmittelbaren Umgebung dieser Anlagen zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen kann, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht, kommt einem ausreichendem Abstand solcher Anlagen zu Wohngebieten in der Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu. („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlass)“ gem. RdErl. des MU vom 26.08.1993)

Es ist davon auszugehen, dass vom geplanten Solarpark, der nach dem gegenwärtigen Stand der Technik errichtet wird, keine Emissionen ausgehen, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen, wie beispielsweise durch elektrische oder magnetische Felder oder Lärm, benachbarter schutzwürdiger Bereiche führen.

Lichtreflexionen bzw. Spiegelungen, welche zu Blendwirkungen führen können, sind nicht zu erwarten. Zwischen dem Plangebiet und benachbarter Wohnbebauung bzw. öffentlichen Straßen bestehen keine direkten Sichtbeziehungen.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 Seveso II-RL1 in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Natur-

schutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Diese Regelung dient, sofern sie den Schutz vor schweren Unfällen bzw. deren Auswirkungen betrifft, der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 Seveso II-RL.

Es wird davon ausgegangen, dass Belange, die den Schutz vor schweren Unfällen bzw. deren Auswirkungen betreffen und damit der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 Seveso II-RL dienen, durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Diese besondere Nutzungsart sieht weder Wohnungen noch sonstige bauliche Anlagen zum Aufenthalt von Personen oder andere der o. g. schutzbedürftigen Nutzungen vor. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Im näheren Umfeld sind keine Störfallbetriebe bekannt.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Planung werden keine Konflikte in Bezug auf mögliche vorhandene oder geplante Störfallbetriebe erwartet.

3.2.6 Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Damit wird im vorliegenden Bebauungsplan der Innenentwicklung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht zur Anwendung kommen.

Bezüglich des Artenschutzes wird auf die Ausführungen des Artenschutzbeitrags verwiesen, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist. Demzufolge kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

3.3 Bergbau

Das Gebiet der ehemaligen Krughütte in Eisleben liegt im Wesentlichen im Einwirkungsbereich des hier fast vollständig erfolgten Kupferschieferabbaus des Bergbaus ohne Rechtsnachfolger (Altbergbau, vor 1945). Die daraus resultierenden Abbausenken sind nach aktuellem Kenntnisstand seit Jahrzehnten abgeklungen.

3.3 Denkmalschutz

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA bekannt. Belange der Bau- und Kunstdenmalpflege werden ebenfalls nicht berührt.

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

4. Flächenbilanz

Plangebietsfläche (gesamt)	8.395 m ²
davon	
Sondergebietsfläche	6.385 m ²
private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	2.010 m ²

5. Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die Kosten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der entsprechenden Fachgutachten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Die Übernahme weiterer Kosten, insbesondere die Kosten der Baumaßnahme inklusive Erschließung und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, wird im Rahmen des Durchführungsvertrags zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Vorhabenträger geregelt.

Lutherstadt Eisleben, Krughütte

Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage



Artenschutzbeitrag

Projekt-Nr.:

22014

Vorhaben:

Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Objekt:

Artenschutzbeitrag (ASB)

Auftraggeber:

EURECUM GmbH & Co.KG
Kasseler Straße 46
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel 03475-612956
e-mail info@eurecum.de

Auftragnehmer:

DÄRR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Ernst-Grube-Str. 1
06120 Halle (Saale)
Tel 0345/55581-0
Fax 0345/55581-30
e-mail freiraum@la-daerr.de

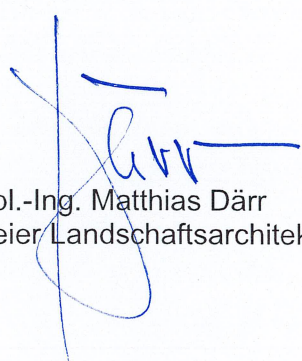
Leistung:

Artenschutzbeitrag (ASB)

Mitarbeiter:

B.Sc. Felix Schultner
B. Sc. cand. Philipp Heimann

Halle (Saale), 28.08.2023


Dipl.-Ing. Matthias Därr
Freier Landschaftsarchitekt, BDLA

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Daten und Methodik	8
1.3.1 Generelles Vorgehen	8
1.3.2 Ablaufschema	11
1.3.3 Artenerfassung / Potentialanalyse („worst-case-Ansatz“)	12
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	13
2.1 Biotoptypen	14
3 Beschreibung des Vorhabens	15
3.1 Baumaßnahme	15
3.2 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	15
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	15
3.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	16
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
4 Relevanzprüfung	17
4.1 Ergebnisse der Relevanzprüfung	17
4.1.1 Säugetiere	17
4.1.2 Fledermäuse	17
4.1.3 Reptilien	18
4.1.4 Amphibien	18
4.1.5 Käfer / Schmetterlinge / Libellen / Mollusken	18
4.1.6 Farn- und Blütenpflanzen	18
4.1.7 Vögel	18
5 Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzept	19
6 Zusammenfassung	20

7	Literaturverzeichnis	21
8	Anhang	22
8.1	Relevanzprüfung / Abschichtung	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geplante Baufläche	13
Abbildung 2: Projektfläche (links unten: Randfläche mit Gehölzbestand)	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfrelevante Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018)	22
Tabelle 2: Prüfrelevante Vogelarten (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018)	28

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die EURECUM GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Solaranlage auf einer firmeneigenen Fläche im Westen der Lutherstadt Eisleben. Im Zuge dessen wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Die derzeitige Schotterfläche soll damit, im Sinne der erneuerbaren Energien, sinnvoll genutzt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die für Eingriffsplanungen und Projektgenehmigungen relevanten Gesetze des besonderen Artenschutzes sind unter § 44 BNatSchG verzeichnet. Unter § 44 Abs. 1 werden Zugriffsverbote für geschützte Tier- und Pflanzenarten aufgestellt, wodurch eine gesonderte Betrachtung dieser Arten bei Planungsverfahren notwendig ist. Es wird zwischen *besonders* und *streng geschützten* Arten unterschieden, die nach § 7 BNatSchG wie folgt definiert sind:

besonders geschützte Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- europäische Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

streng geschützte Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Folgend werden die gesetzlichen Vorgaben erläutert, die für diese Arten gelten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, **[Tötungsverbot]**
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, **[Störungsverbot]**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, **[Schädigungsverbot]**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzende Bedingungen zu den genannten Zugriffsverboten enthält Absatz 5 des § 44 BNatSchG. Demnach liegt für besonders geschützte Arten ein Verstoß gegen

1. „das **Tötungs- und Verletzungsverbot** nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang **weiterhin erfüllt** wird.“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, müssen die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Diese liegen vor, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Im Einzelnen gilt, dass eine Ausnahmeregelung nur möglich ist, wenn

- für Arten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie** (Art. 16 Abs. 1)
 - anderweitige zufriedenstellende Lösungen ausscheiden,
 - trotz der Ausnahmeregelung Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen sowie
 - zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, bestehen.
- für europäische Vogelarten der **EU-Vogelschutzrichtlinie** (Art. 9)
 - anderweitige zufriedenstellende Lösungen ausscheiden,
 - das Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit der Luftfahrt ein Abweichen von den Verboten rechtfertigt sowie
 - gem. Art. 13 VSRL keine Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten durch die getroffene Maßnahme entsteht.

Dem ASB obliegt es somit, zu überprüfen, in wieweit die Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten vorliegen oder die Verbotstatbestände der FFH- und/ oder EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind. Ist dieses der Fall, stellt der ASB fest, inwiefern ein begründetes Abweichen davon - also gemäß Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VSRL – angewandt werden kann.

Um Verbotstatbestände auszuschließen, können Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ergriffen werden:

Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen = mitigation measures) haben einen unmittelbaren Projektbezug. Mit ihnen wird erreicht, dass es nicht zu Projektwirkungen kommt oder eine Abschwächung dieser erreicht wird, so dass erhebliche Auswirkungen auf geschützte Arten unterbleiben.

Mit **CEF-Maßnahmen** (Continuous Ecological Functionality-measures = Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität), die unmittelbar am betroffenen Bestand geschützter Arten ansetzen, können bei fachlicher und räumlicher Eignung der Maßnahmen Verbotstatbestände ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) vermieden werden. Sie sind stets vorgezogen herzustellen,

was bedeutet, dass sie vor dem Eingriff ausgeführt und zum Eingriffszeitpunkt bereits ihre vollständige qualitative und quantitative Funktionalität erreicht haben müssen. Hinsichtlich Kompensationsfunktion und räumlichem Bezug zu Eingriffsort sind CEF-Maßnahmen insofern vergleichbar mit „Ausgleichsmaßnahmen“ auf der Ebene der Eingriffsregelung. Habitatneuschaffungen oder Vergrößerungen bedeuten, dass das jeweilige Individuum, für das ein Ersatzhabitat hergestellt wird, auf diesen Ersatzflächen bisher nicht präsent war. Umfang und Qualität der Ersatzhabitate sind in jedem Falle von den ökologischen Erfordernissen und spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen betroffenen Art bzw. (Teil-)Population abzuleiten. Für die Rechtssicherheit des Vorhabens setzt dieses ferner voraus, dass die Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie ggf. des nicht vorliegenden Bedarfes an derartigen Maßnahmen durch die zuständige Behörde bestätigt wird. Sollen Maßnahmen ergriffen werden, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, müssen diese in geeigneter Weise gesichert werden. Hierbei sind die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme gegenüber der zuständigen Behörde aktenkundig nachzuweisen.

Kann bei Vorhabendurchführung auch unter Hinzuziehung von CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden, sind, in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung, **FCS-Maßnahmen** [measures aiming at the Favourable Conservation Status = Maßnahmen zur Erhaltung des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art] zu ergreifen. Diese somit populationsstabilisierenden Maßnahmen müssen -wie auch bei CEF-Maßnahmen- aus den ökologischen Erfordernissen und spezifischen Empfindlichkeiten und der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden. Im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen gibt es keine räumliche und zeitliche Vorgabe für die Durchführung der Maßnahme.

1.3 Daten und Methodik

1.3.1 Generelles Vorgehen

Die Abhandlung des ASB erfolgt in Form einer begründenden Artenabschichtung aus einer zu Grunde zu legenden Gesamtartenliste. Im vorliegenden Fall wird die Gesamtartenprüfliste des Landes Sachsen-Anhalt verwendet (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018). Diese bildet die Grundlage für die Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Art. 5 VSRL. Die Artenliste stellt den Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der jeweiligen Veröffentlichung dar und wurde durch punktuell neuerliche Erkenntnisse weiter präzisiert. Bemerkungen zu

Lebensräumen oder konkreten Vorkommensgebieten der jeweiligen Arten flossen darin ein, im Einzelfall wurden diese noch weiter ergänzt durch Angaben aus anderen Quellen.

Grundsätzlich wird der ASB in die Relevanzprüfung und in die Konfliktanalyse unterschieden:

Die **Relevanzprüfung** bildet den ersten Abschichtungsschritt, indem sie die zu prüfenden Gesamtarten vorhabenkonkret danach trennt, ob eine nachweisliche oder potenzielle Betroffenheit besteht oder warum diese ausgeschlossen werden kann. Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Hiernach werden die nach der Relevanzprüfung verbleibenden, d.h. nachweislich oder potenziell betroffenen Arten einer **Konfliktanalyse** unterzogen. Diese ermittelt mögliche Beeinträchtigungen von Arten bzw. Artengruppen auf der Grundlage des konkreten Vorhabens, qualifiziert diese und erarbeitet Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, etwa durch die Festlegung von Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen (siehe oben), um mögliche Verbotstatbestände zu überwinden. Genügen diese Maßnahmen nicht, sind weitere Schritte zu ergreifen, die in eine Ausnahmezulassung münden.

Die Darstellung der in der Konfliktanalyse abzuhandelnden Arten erfolgt in Form von einzelart- oder artengruppenbezogenen Konfliktblättern. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen fließen in den LBP ein. Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die Wesentlichen, dabei zu gehenden Schritte auf.

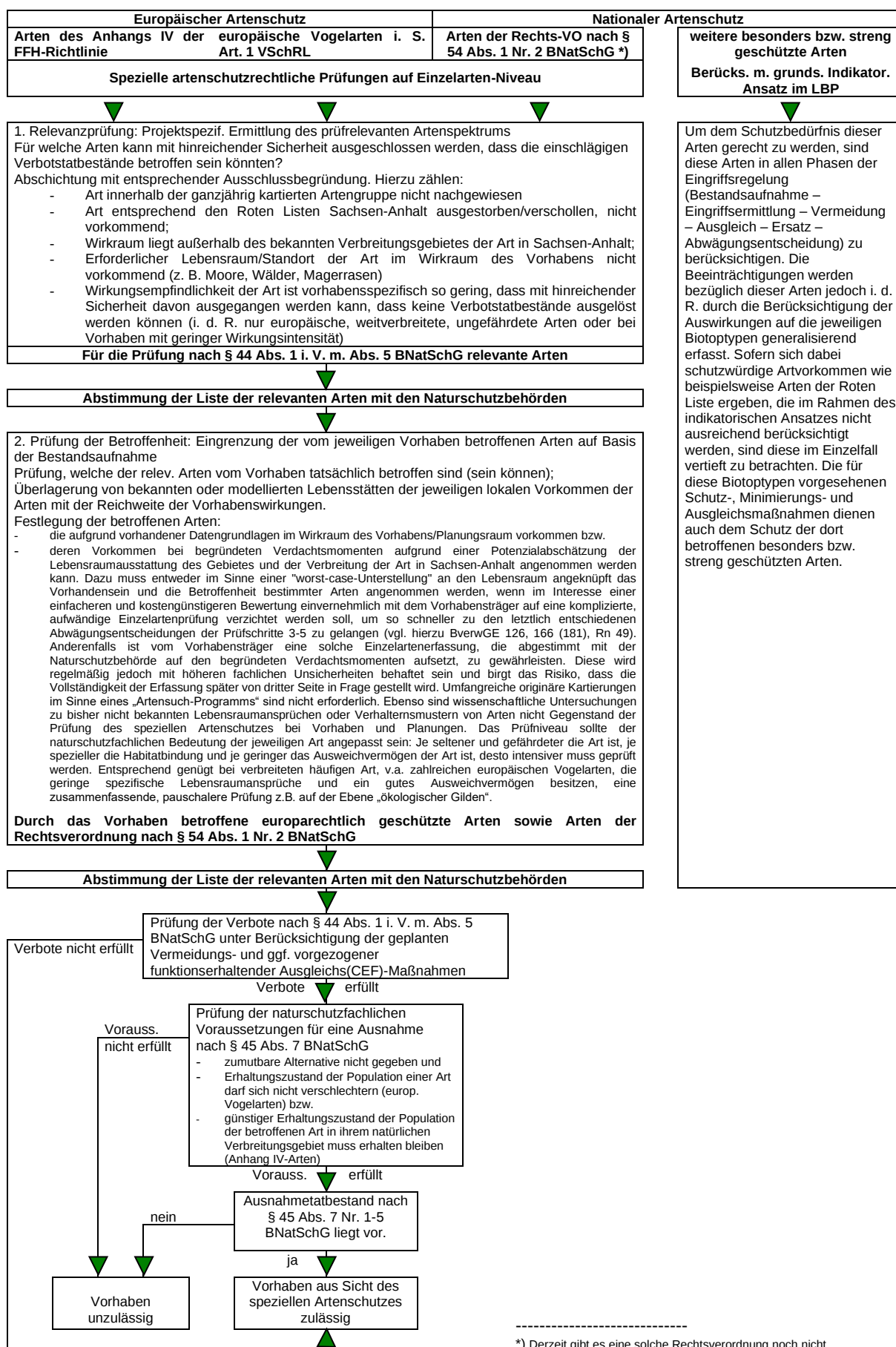
Sofern ein Vorhaben auf der Grundlage von den im Rahmen der Planung vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit erreicht, sind durch die zuständige Behörde in der Entscheidung über den Eingriff folgende Festsetzungen vorzunehmen:

- Regelung, wie die Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und zu sichern ist
- Regelung, wie die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneten Zeiträumen zu überwachen ist (Monitoring).

Für Vorhaben, bei denen eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung angestrebt wird, wird in der Entscheidung über den Eingriff zunächst eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Voraussetzungen für die Ausnahme notwendig (Überprüfung von Alternativen, Darlegung der Gründe des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-5, Erhaltungszustand der Population für die betroffenen Arten). Hierbei werden i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Ihre Festsetzung als FCS-Maßnahmen einschließlich Funktionskontrolle ist ebenfalls in der Entscheidung über das Vorhaben erforderlich. Im Falle flächiger Ausgleichsmaßnahmen (CEF und FCS) muss die dauerhafte Verfügbarkeit der

Grundstücke für den Ausgleichszweck gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

1.3.2 Ablaufschema



1.3.3 Artenerfassung / Potentialanalyse („worst-case-Ansatz“)

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Das bedeutet, dass Bestandserfassungen erforderlich werden, wenn nicht auf andere Art und Weise ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand rechtssicher bestimmt werden kann. Vorhandene Daten, sofern sie nicht älter als 5 Jahre sind, können als Datengrundlage herangezogen werden. Bei Vorhaben, deren Konfliktpotenzial voraussichtlich niedrig ist, kann alternativ eine Potenzialanalyse mit „worst-case-Ansatz“ durchgeführt werden. Dann ist jedoch für all jene Arten, für die eine Eigenschaft eingeschätzt wird, von einer Betroffenheit auszugehen. Soll in dem Falle auf eine Kartierung verzichtet werden, führt dieses automatisch zu höheren artenschutzrechtlichen Anforderungen und Kompensationserfordernissen, als wenn eine Entscheidungsfindung vorgenommen wird, welche auf den Ergebnissen einer konkreten Erfassung basiert.

Die artenschutzfachliche Bewertung wurde **für das vorliegende Projekt mithilfe des „worst-case-Ansatzes“** durchgeführt.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Randbereich der Stadt Eisleben, innerhalb des ehemaligen Bergbaugeländes „Krughütte“.



Abbildung 1: Geplante Baufläche

Auf dem gesamten Gelände wurde ab 1870 Kupferschiefer aus großen Schachtanlagen zutage gefördert und anschließend in Schmelzöfen zu Kupferstein verhüttet. 1972 wurde die „Krughütte“ stillgelegt. Die Schmelzanlagen wurden 1980 abgerissen und von der einstigen Blüte des Bergbaus zeugen heute nur noch zwei imposante Schlackenhalde. Auf dem Territorium der Baufläche lagern heute etwa 20 Mio. t Kupferschlacke und Kupferschieferreste, dieses Material findet heute im Straßenbau Verwendung. Trotz der hohen Mengen an Schlacke sind in den Gewässern, Böden und Seesedimenten keine Inhaltstoffe der Kupferschlacke festzustellen. Im Gegensatz dazu sind weitere Abfallprodukte wie Theisenschlamm und Flugstäube weitaus umweltschädlicher. Diese sind in unbekanntem Ausmaß ebenfalls auf den Halden abgelagert. Durch die feinkörnige Struktur sind hier Einträge von Schwermetallen und PAK über Haldensickerwasser ins Grundwasser, Bäche und Seen denkbar.

Im Jahre 2012 entstand auf dem Gelände um die Baufläche einer der größten Solarparks der Region, bestehend aus über 121.000 Photovoltaik Modulen mit einer Gesamtleistung von 29 Megawatt.

2.1 Biotoptypen

Das Mansfelder Land ist heute eine typische Bergbaufolgelandschaft. Sie wird geprägt durch die Hinterlassenschaften des Bergbaus und der Erzverhüttung. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist als Betriebsfläche in Nutzung gewesen und wurde aus diesem Grund mit ungebundener Deckschicht geschottert. (Biotoptypen-Code VPX – unbefestigter Platz).

Die Fläche ist weitestgehend vegetationslos. Es grenzt aber ein kleiner Streifen Vegetation in der Phase der Sekundärsukzession an die Baufläche an, dieser ist mit jungen Robinien und Schwarz-Pappeln, Kratzbeersträuchern und verschiedenen Kräutern wie Färberwaid, Beifuß, Gewöhnlicher Natternkopf, Drüsenblättrige Kugeldistel, Hafertrespe, Rispen-Flockenblume und Färberkamille bestanden.



Abbildung 2: Projektfläche (links unten: Randfläche mit Gehölzbestand)

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Baumaßnahme

Im Plangebiet soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien entstehen. Ziel ist die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks zur Erzeugung elektrischer Energie. Es ist vorgesehen, zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie die Module mit einem Neigungswinkel von ca. 15° in parallelen Reihen nach Süden ausgerichtet, aufzustellen. Das Gestellsystem ist nicht beweglich. Zur Gründung werden die Pfosten in den Boden gerammt. Die geplante maximale Gestellhöhe beträgt 2,0 m über Gelände. Der Abstand zwischen Modulunterkante und Gelände beträgt minimal 0,8 m. Der Reihenabstand der Modultische (Pfosten zu Pfosten) wird ca. 6,5 m betragen. Die geplante Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen im Plangebiet wird ca. 858.60 kWp erreichen. Die Verkehrserschließung des Plangebietes wird über die vorhandene Zufahrt im Bereich der Kasseler Straße erfolgen. Die Ausgestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlagen (Kabelkanäle, Fundamente für Trafostationen usw.) wird so erfolgen, dass das anfallende Niederschlagswasser ungehindert versickern kann.

Der Energieeinspeisepunkt wird im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegen. Das Plangebiet wird aus Sicherheitsgründen mit einer Zaunanlage eingefriedet.

3.2 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren lassen sich wie folgt beschreiben:

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- temporäre Schadstoffemissionen,
- temporäre Geräuschemissionen,
- temporäre Erschütterungswirkungen,
- temporäre visuelle Wirkungen durch Baustellen und Baubetrieb

Es handelt sich vornehmlich um temporäre Wirkungen, welche jedoch auch bleibende Beeinträchtigungen verursachen können.

3.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Folgende dauerhafte Wirkungen, welche im Zusammenhang mit dem Projekt an sich stehen, sind möglich:

- Flächeninanspruchnahmen,
- visuelle Wirkungen

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb der Anlage sind keine relevanten Wirkfaktoren zu erwarten.

4 Relevanzprüfung

Für die Relevanzprüfung wird die „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018) zugrunde gelegt. Die vollständige Prüfliste befindet sich im Anhang (Tabelle 1 und Tabelle 2). Darin werden die folgenden Artengruppen geprüft:

- Säugetiere
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien
- Käfer
- Schmetterlinge
- Libellen
- Mollusken
- Farn- und Blütenpflanzen
- Vögel

4.1 Ergebnisse der Relevanzprüfung

4.1.1 Säugetiere

Für sämtliche Vertreter der Artengruppe Säugetiere ist die Fläche als Lebensraum ungeeignet, weswegen eine Betroffenheit vollkommen ausgeschlossen werden kann.

4.1.2 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet besitzt für Fledermäuse keine geeigneten Strukturen, um als Lebensraum zu dienen. Es sind keine geeigneten Sommerlebensräume und Winterquartiere vorhanden. Sie dürften jedoch in der angrenzenden Bausubstanz Versteck- oder Quartiermöglichkeiten besitzen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist jedoch auszuschließen.

4.1.3 Reptilien

Das UG ist aufgrund fehlender Versteck- und Strukturelemente als Lebensraum nur geringfügig für Reptilien (hier: Zauneidechse) geeignet. Im Randgebiet des UG (zum angrenzenden Gehölzbestand) sind potenzielle Vorkommen nicht auszuschließen, jedoch ist davon auszugehen, dass die Individuen von der Baufläche fliehen, sobald dort Bauarbeiten beginnen. Somit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.1.4 Amphibien

Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der Projektfläche und der fehlenden Gewässer im und um das Gebiet, kann ausgeschlossen werden, dass Amphibien von der Maßnahme betroffen sind.

4.1.5 Käfer / Schmetterlinge / Libellen / Mollusken

Im Gebiet sind keine Strukturen vorhanden, die für geschützte Arten der o.g. Artengruppen einen geeigneten Lebensraum darstellen.

4.1.6 Farn- und Blütenpflanzen

Das Gebiet ist bis auf vereinzelte Ruderalvegetation vollkommen vegetationsfrei. Geschützte Arten sind nicht betroffen.

4.1.7 Vögel

Aufgrund ihrer Struktur besitzt die Fläche nahezu keine Eignung als Bruthabitate für Vögel. Sie wird bestenfalls als Nahrungshabitate genutzt. Durch den Bau der Solaranlage ist somit keine Beeinträchtigung zu erwarten.

5 Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzept

In der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Somit sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

6 Zusammenfassung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt eine nachweisliche oder potenzielle Betroffenheit für einzelne europarechtlich geschützte Tierarten im Plangebiet (zzgl. für Sachsen-Anhalt wertgebender Arten, welche in diesem Rahmen mit zu betrachten sind), für die dabei, je nach Erfordernis, Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen vorzunehmen sind.

Anhand der Untersuchungen in diesem Artenschutzbeitrag kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

7 Literaturverzeichnis

RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Unter Mitarbeit von Martin Schulze, Thomas Süßmuth, Frank Meyer und Katrin Hartenauer. Online verfügbar unter https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten_und_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf, zuletzt geprüft am 18.07.2023.

8 Anhang

8.1 Relevanzprüfung / Abschichtung

Tabelle 1: Prüfrelevante Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018)

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Säugetiere					
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	X*		X	-	-
Europäischer Biber (<i>Castor fiber albus</i>)	X			-	-
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)				-	-
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)			X	-	-
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	X		X	-	-
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	X		X	-	-
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)				-	-
Europäischer Nerz (<i>Mustela lutreola</i>)	X			-	-
Fledermäuse					
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	X			-	-
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)				-	-
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>)				-	-
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	X			-	-
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				-	-
Teichfledermaus (<i>Myotis dascyneme</i>)	X			-	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				-	-
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	X			-	-
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				-	-
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				-	-
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				-	-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				-	-
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				-	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				-	-
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				-	-
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)				-	-
Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)	X			-	-
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	X			-	-
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)				-	-
Reptilien					
Coronella austriaca (Schlingnatter)				-	-
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				X	Das UG ist aufgrund fehlender Versteck- und Strukturelemente als Lebensraum nur geringfügig für Zauneidechsen geeignet. Im Randgebiet des UG (zum angrenzenden Gehölzbestand) sind potenzielle Vorkommen nicht auszuschließen, jedoch ist davon auszugehen, dass die Individuen von der Baufläche fliehen, sobald dort Bauarbeiten beginnen. Somit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Amphibien					
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)				-	-
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	X			-	-
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)				-	-
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)				-	-
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)				-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)				-	-
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)				-	-
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)				-	-
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)				-	-
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	X			-	-
Käfer					
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	X			-	-
Breitrandkäfer (<i>Dytiscus latissimus</i>)	X			-	-
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	X			-	-
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	X*			-	-
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	X			-	-
Schmetterlinge					
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)				-	-
Hecken-Wolläfter (<i>Eriogaster catax</i>)	X			-	-
Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	X			-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Haarstrang-Wurzeleule (<i>Gortyna borelii lunata</i>)	X	X	X	-	-
Bacchantin (<i>Lopinga achine</i>)				-	-
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	X			-	-
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	X	X		-	-
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)				-	-
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	X			-	-
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	X			-	-
Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)				-	-
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)				-	-
Libellen					
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)				-	-
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)				-	-
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)				-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)				-	-
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	X			-	-
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	X			-	-
Mollusken					
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	X			-	-
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	X			-	-
Farn- und Blütenpflanzen					
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	X			-	-
Kriechender (Scheiberich <i>Apium repens</i>)	X			-	-
Schlitzblättriger Beifuß (<i>Artemisia laciniata</i>)	X			-	-
Einfache Mondraute (<i>Botrychium simplex</i>)	X			-	-
Scheidenblütgras (<i>Coleanthus subtilis</i>)	X			-	-
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	X		X	-	-
Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>)	X			-	-
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	X*			-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>)				-	-
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	X		X	-	-
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	X			-	-
Vorblattloses Leinblatt (<i>Thesium ebracteatum</i>)	X			-	-

Tabelle 2: Prüfrelevante Vogelarten (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018)

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		X		-	-
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		X		-	-
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)			X	-	-
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>)	X		X	-	-
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)			X	-	-
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)			X	-	-
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	X	X		-	-
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				-	-
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	X		X	-	-
Spießente (<i>Anas acuta</i>)				-	-
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)				-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Krickente (<i>Anas crecca</i>)				-	-
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)				-	-
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				-	-
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		X		-	-
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)				-	-
Blessgans (<i>Anser albifrons</i>)				-	-
Graugans (<i>Anser anser</i>)				-	-
Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)	X			-	-
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)				-	-
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	X		X	-	-
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)				-	-
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	X	X		-	-
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)				-	-
Purpureiher (<i>Ardea purpurea</i>)	X		X	-	-
Steinwälzer (<i>Arenaria interpres</i>)			X	-	-
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	X	X		-	-
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		X		-	-
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		X		-	-
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)				-	-
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)				-	-
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	X	X		-	-
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	X		X	-	-
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	X			-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Rothalsgans (<i>Branta ruficollis</i>)	X	X		-	-
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	X	X		-	-
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)				-	-
Triel (<i>Burhinus oedicephalus</i>)	X		X	-	-
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		X		-	-
Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)		X		-	-
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)			X	-	-
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	X		X	-	-
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				-	-
Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)			X	-	-
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	X	X		-	-
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)			X	-	-
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)			X	-	-
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	X		X	-	-
Weißbart-Seeschwalbe (<i>Chlidonias hybrida</i>)	X			-	-
Weißflügel-Seeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)			X	-	-
Trauer-Seeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	X		X	-	-
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	X		X	-	-
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	X	X		-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	X	X		-	-
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	X	X		-	-
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	X	X		-	-
Blauracke (<i>Coracias garrulus</i>)	X			-	-
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)				-	-
Dohle (<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloes monedula</i>))				-	-
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	X		X	-	-
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				-	-
Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)	X		X	-	-
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	X		X	-	-
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)				-	-
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)				-	-
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	X		X	-	-
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	X		X	-	-
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>))			X	-	-
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	X		X	-	-
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	X	X		-	-
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	X	X		-	-
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		X		-	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		X		-	-
Rotfußfalke (<i>Falco vespertinus</i>)	X	X		-	-
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	X		X	-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Blesshuhn (<i>Fulica atra</i>)				-	-
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)			X	-	-
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)			X	-	-
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)			X	-	-
Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)	X			-	-
Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)	X			-	-
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	X	X		-	-
Kranich (<i>Grus grus</i>)	X	X		-	-
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	X			-	-
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	X	X		-	-
Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)	X		X	-	-
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)				-	-
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	X		X	-	-
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)			X	-	-
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	X			-	-
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)			X	-	-
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)				-	-
Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)				-	-
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)				-	-
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	X			-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)				-	-
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)				-	-
Pfuhschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	X			-	-
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)			X	-	-
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)			X	-	-
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)				-	-
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	X		X	-	-
Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)				-	-
Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica ssp. Cyanecula</i>)	X		X	-	-
Zwergschnepfe (<i>Limnocyrtus minimus</i>)			X	-	-
Birkhuhn (<i>Lyrurus tetrix</i>)	X		X	-	-
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	X			-	-
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)				-	-
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)				-	-
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)			X	-	-
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	X	X		-	-
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	X	X		-	-
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)				-	-
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)			X	-	-
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	X		X	-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)				-	-
Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)	X	X		-	-
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	X	X		-	-
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				-	-
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	X	X		-	-
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)				-	-
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	X		X	-	-
Grünlaubsänger (<i>Phylloscopus trochiloides</i>)				-	-
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	X		X	-	-
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)			X	-	-
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	X		X	-	-
Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	X		X	-	-
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)				-	-
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)			X	-	-
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)			X	-	-
Sumpfhuhn Porzana (<i>parva</i> Kleines)	X		X	-	-
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	X		X	-	-
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	X		X	-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	X		X	-	-
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)			X	-	-
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)				-	-
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	X		X	-	-
Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)	X		X	-	-
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	X		X	-	-
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)		X		-	-
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		X		-	-
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				-	-
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	X		X	-	-
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	X		X	-	-
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)			X	-	-
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)			X	-	-
Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>) (ssp. <i>alpestris</i>)				-	-
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		X		-	-
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)			X	-	-
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			X	-	-